



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

1. April 2019
Folge 6/2019

Inhalt

Öffentliches Gut.....	2
Bürgermeister-Stichwahl am 24. März 2019 Wahlergebnisse	3
Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt nach der NRW	3
Steuerterminkalender April 2019.....	3
Land Salzburg: Wasserrechtliche Verhandlung.....	4, 5
Impressum.....	5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Beschlüsse und Bausperren

keine



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.atwww.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/22234/2019/019

Salzburg, 6. März 2019

Betrifft:

Übernahme des GstNr. 571/7 im Ausmaß von 224 m², einer 2 m² großen Teilfläche aus GstNr. 568/8 und einer 2 m² großen Teilfläche aus GstNr. 571/2, je KG Gnigl, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und deren Widmung zum Gemeingebrauch sowie die Abgabe einer 94 m² großen Teilfläche aus GstNr. 577/2, KG Gnigl, aus dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden aufgrund des Beschlusses des Bau-, Liegenschafts- und Betriebsausschusses vom 05.03.2019 das GstNr. 571/7 im Ausmaß von 224 m², eine 2 m² große Teilfläche aus GstNr. 568/8 und eine 2 m² große Teilfläche aus GstNr. 571/2, je KG Gnigl, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet sowie eine 94 m² große Teilfläche aus GstNr. 577/2, KG Gnigl, aus dem Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und deren Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:

DDr. Winfried Wagner

Info-Center-Soziales (ICS)

St.-Julien-Straße 20 (Kiesel)

Tel. 8072-3230

AbfallService/Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20

Tel. 8072-4540

Staatsbürgerschaftsnachweis

Schloss Mirabell

Tel. 8072-3563

Sonstiges

Magistrat Salzburg
MD/00/67729/2018/121

Salzburg, 24. März 2019

Betrifft:
Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der engeren Wahl des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 24.3.2019

Kundmachung

des endgültigen Ergebnisses der engeren Wahl des Bürgermeisters vom 24.3.2019 in der Landeshauptstadt Salzburg

Bei der engeren Wahl des Bürgermeisters am 24.3.2019 entfiel auf die Bewerber folgende Anzahl der endgültigen Stimmen:

Summe der gültigen Stimmen: 49.149

Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters:	Stimmen:
1. Dipl.-Ing. PREUNER Harald	27.349
2. AUINGER Bernhard	21.800

Der Bewerber Dipl.-Ing. Harald Preuner ist somit gemäß §§ 78 und 79 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 zum Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg gewählt.

Für die Gemeindewahlbehörde:
 Der Gemeindewahlleiter:
 Dr. Michael Hayböck

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20465/2019/003

Salzburg, 11. März 2019

Betrifft:
Steuerterminkalender April 2019

Städtische Steuern und Abgaben im April 2019

- 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
 gem. Sbg. Tourismusgesetz für Februar 2019
- Kommunalsteuer für März 2019
- Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) für März 2019

Für den Bürgermeister:
 Peter Niederreiter

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/55610/2017/034

Salzburg, 18. März 2019

Betrifft:
Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Nationalrats-Wahlordnung; Kundmachung

Kundmachung
 (die Kundmachung erfolgt über Ersuchen des Landeswahlleiters)

Gemäß § 19 und § 15 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO wird die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:
 Dr. Gerald Russbacher

- Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:**
1. Dr. Martin Floss
 2. Mag. Herbert Wallmannsberger
 3. Mag. Franz Scheubaumer

Beisitzer	Ersatzbeisitzer
SPÖ	
Dr. Nicole Solarz	Sabine Gabath
Hannelore Schmidt	Mag. (FH) Hermann Wielandner
Dr. Karin Dollinger	Mag. Tobias Aigner

ÖVP	
Dr. Christoph Fuchs	Peter Iwanoff
Peter Mitgutsch	Mag. (FH) Ing. Markus Frohnwieser
Mag. Karoline Tanzer	Margarethe Fischer
Mag. Bernd Huber	Johann Werner

FPÖ	
Andreas Reindl	Bernhard Höllinger
Renate Pleininger	Kathrin Wierer

Vertrauensperson der NEOS
 Christian Schinagl

Die Kundmachung vom 27.2.2019, kundgemacht im Amtsblatt Nr 5/2019, wird aufgehoben.

i.A. des Landeswahlleiters:
 Der Bezirkswahlleiter:
 Dr. Gerald Russbacher

Land Salzburg
Zahl: 20701-1/44908/34-2019

Salzburg, 15. März 2019

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhammerstraße 16, 5020 Salzburg - Wasserversorgungsanlage;

1. Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 07.04.2018, 20701-1/44908/26-2018, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur
 - a) Errichtung einer in die Glan führenden Entleerungs- und Spülleitung samt Anbindung der Spülleitung an den Regenwasserkanal der Stadtgemeinde Salzburg,
 - b) zur Adaptierung des bestehenden Leitungsschachtes sowie
 - c) zur Errichtung und Benützung der hierfür erforderlichen Anlagen auf ihre konsensgemäße Ausführung hin.
2. Allfällige nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfungsfeststellung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgten Abänderung.

Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfungsfeststellung

findet am Freitag, dem 05.04.2019, um 10:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im

Gasthof Drei Hasen,

Siezenheimerstraße 3, 5020 Salzburg,

eine mündliche Verhandlung statt.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. **Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig.**

Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idGF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 15.03.2019, Zahl 20701-1/44908/34-2019, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung_kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene

Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im Magistrat Salzburg während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;
Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;
Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Anita Weigl



STADT : SALZBURG

Frauenbüro

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,
Freitag, 7.30-12 Uhr
Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066
frauenbuero@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/frauen

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 70, Folge 6/2019

1. April 2019

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg

Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG, Tel. 8072-2000
Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr
buergerservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg